

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn Ministerpräsidenten
Armin Laschet
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40190 Düsseldorf

27. Juli 2018

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3375

Telefax 0211 871-3231

Herrn Minister
Karl-Josef Laumann
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Frau Ministerin
Iná Scharrenbach
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Frau Ministerin
Ursula Heinen-Esser
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Herrn Minister
Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Herrn Minister
Peter Biesenbach
Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Sicherheitsstörungen im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau

Seite 2 von 6

Rodungsperiode 01.10.2018 - 28.02.2019 sowie Vorfeldmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet,

liebe Kabinettskolleginnen und -kollegen,

der Braunkohletageabbau im Tagebau Hambach wird seitens der Landesregierung unterstützt, da er einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung der nordrhein-westfälischen Bevölkerung darstellt. Die rechtliche Grundlage dazu ist mit der Genehmigung des Hauptbetriebsplanes 2018 - 2020 durch die BR Arnsberg gegeben.

Die Polizei und der Verfassungsschutz erwarten in diesem Jahr erheblichen Widerstand gegen den Braunkohletageabbau. Von Seiten der Gegner wird ein Rodungsfinale und damit die letzte Möglichkeit eines nachhaltigen Protestes angenommen. Es ist absehbar, dass es im nationalen wie auch im europäischen linksextremistischen Milieu zu einer breiten Mobilisierung gegen die Rodungsmaßnahmen kommen und gewaltbereites Protestpotenzial in erheblichem Umfang zulaufen wird. Die Polizei stellt sich deshalb darauf ein, dass sich die bereits im letzten Jahr gesteigerten Gewalttätigkeiten (u.a. Molotowcocktails, Zwillenbeschuss mit Stahlkugeln, Stein- und Fäkalienwurf) massiv intensivieren werden. Neben gewalttätigen Widerstandshandlungen im Forst selbst birgt aus den genannten Gründen auch das zu erwartende begleitende Versammlungsgeschehen ein erhebliches Risiko für einen unfriedlichen Verlauf. Um bereits jetzt die deutlich anwachsende „Störer-Infrastruktur“ (u.a. Ausbau und Erweiterung der Baumhäuser, Verbarrikadieren von Waldwegen, Untertunnelungen, Vorbereiten von Lock-On-Vorrichtungen, Depotanlagen) zu entziehen, zumindest aber einzu-



dämmen, ist es erforderlich, weitestgehend im Vorfeld der Rodungsperiode - also spätestens ab Anfang September - konsequent alle Möglichkeiten, die das Recht bietet, anzuwenden. Die Polizei ist im Rahmen der Gefahrenabwehr grundsätzlich nur subsidiär zuständig und benötigt daher Amts- und Vollzugshilfeersuchen der originär zuständigen Behörden, um rechtsstaatlich handeln zu können.

Die RWE Power AG hat am 02.07.2018 einen Antrag auf Räumung (Antrag in Kopie anbei) von Waldbesetzungen in Teilbereichen der Reste des Hambacher Forsts zum Zwecke der planmäßigen Fortsetzung des genehmigten Braunkohle Tagebaus Hambach an das PP Aachen, die örtlichen Ordnungsbehörden, den Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) und den Bürgermeister der Gemeinde Merzenich (Kreis Düren) sowie an das PP Aachen gestellt und dem Landrat des Rhein-Erft-Kreis, dem Landrat des Kreis Düren, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Bezirksregierung Arnsberg in Durchschrift zur Kenntnis gegeben. Hier teilt sie mit, dass die RWE zwar zivilrechtliche Räumungs- und Herausgabeansprüche, insbesondere aus dem Eigentums- und dem Besitzrecht sowie dem Deliktsrecht, habe. Eine gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche sei jedoch faktisch nicht möglich, da vermutlich nicht einmal ein Räumungstitel erwirkt werden könne, jedenfalls aber die Zwangsvollstreckung scheitern würde, da die Schuldner nicht namentlich bezeichnet werden könnten. In dieser Situation bestehe ein Anspruch auf ordnungsbehördliches Einschreiten durch die Polizei- und Ordnungsbehörden. Das so genannte „Subsidiaritätsprinzip“, nach dem die Polizeibehörden nur in Ausnahmefällen zum Schutz privater Rechte tätig werden, stehe einem Einschreiten nicht entgegen, da zivilrechtlicher Rechtsschutz nicht zu erlangen sei. Die Polizei sei im vorliegenden Fall auch originär zuständig, da ein Handeln anderer Gefah-



renabwehrbehörden (insbesondere der kommunalen Ordnungsbehörden) nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich erscheine.

Seite 4 von 6

Diese Einschätzung RWEs teile ich ausdrücklich nicht. Zwar besteht in Fällen der illegalen Besetzung eines Hauses oder Grundstücks das Problem, dass die eigentlich bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche des Eigentümers faktisch nicht durchsetzbar sind, weil sie nicht vollstreckt werden können und wird von Gerichten in solchen Fällen ein Anspruch auf behördliches Einschreiten anerkannt. Jedoch liegt hier keine originäre Zuständigkeit der Polizei vor. Dass im Polizeigesetz mit der Regelung des § 34 Abs. 2 PolG NRW möglicherweise eine Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung steht, die nach Auffassung RWEs im vorliegenden Fall besonders gut passen würde, kann die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen weder modifizieren noch überwinden. Die Zuständigkeit bestimmt sich immer nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, hier also nach § 1 PolG NRW. Dies gilt auch dann, wenn RWE den Erlass einer Verfügung nach dem PolG NRW aus rechtspolitischen Gründen für wünschenswert hält.

Auch trifft nicht zu, dass die Polizei in die Eilzuständigkeit einrückt, wenn die zuständigen anderen Gefahrenabwehrbehörden davon absehen, ordnungsbehördlich tätig zu werden. Auch hier gilt, dass die gesetzliche Zuständigkeitsregelung durch ein faktisches Nichteinschreiten weder modifiziert noch überwunden werden kann. Im Gegenteil: Die gesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Zuständigkeiten haben (auch) zur Folge, dass die unzuständige Behörde die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zu respektieren hat. Nimmt die zuständige Behörde beispielsweise an, dass die formellen oder materiellen Voraussetzungen für ein Einschreiten nicht vorliegen oder übt sie ihr Ermessen im Sinne eines Nichteinschreitens aus, so ist diese Entscheidung zu respektieren. Keinesfalls ist es jedoch zulässig, dass eine unzuständige Behörde, hier also die Polizei, eingreift und ein evtl. für nicht befriedi-



gend gehaltenes Ergebnis oder Nichteinschreiten korrigiert. Dass die Frage der Zumutbarkeit einer Ermittlung der zuständigen Behörde den Regelungsgehalt des § 1 PolG NRW nicht beeinflussen kann, bedarf keiner weiteren Erklärung.

Die Polizei NRW leistet aber selbstverständlich Vollzugshilfe für die originär zuständigen Behörden. Da diese Vollzugshilfe in diesem Fall einen erheblichen polizeitaktischen Aufwand bereits im Vorfeld bedeutet, hat meine Polizeiabteilungsleiterin am 19.07.2018 bzw. am 25.07.2018 Gespräche mit Vertretern Ihrer Ressorts und sachberührter nachgeordneter Landesoberbehörden und zum anderen mit Vertretern der betroffenen Kommunen geführt. Hier sollten gemeinsame Strategien entwickelt und auch die Zuständigkeitsfragen abschließend festgelegt werden. Leider wurde jedoch in keinem der Gespräche eine Bereitschaft zur Übernahme der originären Verantwortung gezeigt. So wurde in beiden Gesprächen z.B. angegeben, dass ein Vorgehen auf Grundlage der Bauordnung NRW wegen fehlenden Brandschutzes ausscheide, da es sich mangels Erdverbundenheit der Baumhäuser schon um keine bauliche Anlage handele. Auch würde ein Vorgehen aufgrund des Landesforstgesetzes NRW nicht tragen, da es sich um keinen Wald sondern um eine Veranstaltungsfläche mit Bäumen handeln würde. Umweltrechtliche Maßnahmen, z.B. bei abgestellten und leckenden Schrottautos, die dem Barrikadenbau dienen könnten, würden ebenfalls nicht getroffen werden können.

Eine Zuständigkeit wurde insgesamt nicht gesehen. Auch nicht nach dem Hinweis, dass vor Ort vor einigen Jahren eine konzertierte Aktion aller originär zuständigen Behörden durchgeführt worden sei und die Polizei damals auch Vollzugshilfe geleistet habe. Vielmehr wurde immer auf die Zuständigkeit von RWE verwiesen und darauf vertraut, dass die Polizei schon agieren wird, wenn es erst einmal so weit ist.



Ich möchte Sie hiermit um Ihre Unterstützung bitten. Die Polizei wird im Rahmen der Vollzugshilfe einen wochenlangen Einsatz durchführen, bei dem sie mit einem erheblichen Störerpotential, Anfeindungen und Angriffen konfrontiert sein wird. Dieses allein stellt schon eine sehr große Herausforderung dar. Sie hiermit alleine zu lassen bzw. einfach die Situation auszusitzen - davon bin ich überzeugt - ist auch nicht in Ihrem Interesse. Am 21.08.2018 wird eine Folgebesprechung mit den Ressorts und am 29.08.2018 eine Folgebesprechung mit den zuständigen Kommunen durchgeführt werden. Ich hoffe, dass dann alle Teilnehmer konstruktiv aufgestellt sind und ihre originäre Zuständigkeit sehen bzw. im Rahmen Ihrer Aufsicht auf die originäre Zuständigkeit der zuständigen Behörden hinwirken werden. Als denkbare öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen kommen nach hiesiger Auffassung mindestens in Betracht:

- Sperrung der Waldflächen gemäß § 4 Absatz 3 LFoG NRW
- Bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW
- Wiederherstellungsanordnung der Unteren Landschaftsbehörde nach § 17 Absatz 8 Satz 2 BNatSchG

Für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Bewältigung dieser Situation eine Bewährungsprobe darstellen, die das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat gefährden kann. Deshalb sind wir alle gemeinsam an dieser Stelle gefordert, im Rahmen unserer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten aktiv zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul